

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/240

Datum der Freigabe: 08.10.2020

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	08.10.2020
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Hauke Lassen		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Oersberg		öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Sach- und Rechtslage:

Folgende Änderungen müssen aufgrund geänderter Rechtslage vorgenommen werden:

1. Zitiergebot
2. Beginn und Ende der Steuerpflicht
3. Gefährliche Hunde
4. Datenverarbeitung

Zu 1 (Einleitung der Satzung):

Im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen des VG und OVG Schleswig wurde in der jüngsten Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass die Gerichte zunehmend strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft im Wesentlichen die Einhaltung des **Zitiergebotes** nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Hiernach müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies ist insbesondere bei allen belastenden (Grundrechts-) Eingriffen wie der Abgabenerhebung erforderlich. Bereits mit Urteil vom 14.09.2017 (Az.: 2 KN 3/15) hat das OVG geurteilt, dass speziell Normen des Kommunalen Abgaben Gesetz (KAG) in der Eingangsformel so genau wie möglich bezeichnet werden müssen. Das Zitiergebot sei dem Urteil zufolge verletzt, wenn eine Norm in ihrer Gesamtheit Erwähnung findet, obwohl nur einzelne Absätze oder Sätze den Regelungsbereich der Satzung betreffen.

Zu 2 (§ 3 der Satzung):

Gemäß Urteil des Verwaltungsgerichtes in Schleswig (Az.: 4 A 260/19) vom 20.04.2020 ist ein Entstehungszeitpunkt der Hundesteuer rückwirkend in dem Monat, in dem der Hund angeschafft wird nicht zulässig, da die Steuerschuld erst mit Erfüllung des Tatbestandes, hier Anschaffung des Hundes, entstehen kann. Somit ist die Hundesteuersatzung entsprechend anzupassen

Zu 3 (§ 4 der Satzung):

Gemäß § 3 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes darf die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden. Die Hundesteuersatzung ist entsprechend anzupassen. Dazu ist anzumerken, dass in der

Gemeinde Oersberg der erhöhte Steuersatz nur aufgrund einer Zugehörigkeit des Hundes zu einer Rasse nie zum Tragen kam (keine Fälle).

Zu 4 (§ 12 der Satzung):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist an die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Entwurf vom 06.10.2020 der Satzung der Gemeinde Oersberg über die Erhebung einer Hundesteuer.

Anlage(n)

2020-10-06 Satzung neu ab 2021